



GEMEINDE FOHNSDORF

STEIERMARK

8753 Fohnsdorf

Hauptplatz 3

Pol. Bez. Murtal

Homepage: www.fohnsdorf.at E-Mail: gde@fohnsdorf.gv.at ATU: 28574600

RICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG DES MOBILITÄTSZUSCHUSSES

1. Förderziele

Die Gemeinde Fohnsdorf fördert ab dem Sommersemester 2025 nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel Studierende, um bei Aufrechterhalten des Hauptwohnsitzes in Fohnsdorf, das Studium zu ermöglichen.

2. Förderwerber

Als Förderwerber gelten Studierende an öffentlichen Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen, deren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Gemeinde Fohnsdorf liegt.

3. Förderungsvoraussetzungen - Förderhöhe

- Hauptwohnsitz in Fohnsdorf zu Beginn des jeweiligen Semesters (Meldebestätigung).
- Inskriptionsbestätigung (für das zu beantragende Semester)
- Studienerfolgsnachweis (Absolvierte LV im Ausmaß von mindestens 16 ECTS oder 8 Wochenstunden).
- Die Förderung beträgt € 180,00 pro Semester, ab dem Sommersemester 2025.
- Der Mobilitätzuschuss wird jährlich auf den von der Statistik Austria verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2020 oder - sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden - einen an seine Stelle tretenden Index wertbezogen. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für den Monat Mai 2025 endgültig verlautbarte Indexzahl. Indexschwankungen bis einschließlich 5% bleiben jeweils unberücksichtigt. Bei Überschreiten nach oben wird aber die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Die Indexzahl, die zur Überschreitung nach oben geführt hat, bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.
- Nachweis des Anspruches auf Familienbeihilfe.
- Gewährung des Mobilitätzuschusses endet mit der Beendigung des Anspruches auf Familienbeihilfe oder dem Höchstalter von 27 Jahren.

- Die Gesamtauszahlungshöhe wird alljährlich im Voranschlag der Gemeinde Fohnsdorf im Vorhinein festgesetzt.

4. Verfahren/Ablauf

- Die Gemeinde Fohnsdorf steht allen Förderwerbern für Information und zur Unterstützung zur Verfügung.
- Die Ansuchen um Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Gemeinde Fohnsdorf aufgelegten Formulars (Ansuchen zur Gewährung des Mobilitätszuschusses für Studierende) einzubringen.
- Die Gemeinde Fohnsdorf kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden.
- Einhaltung der Abgabefrist:
für das Sommersemester jeweils der 30. September des laufenden Jahres,
für das Wintersemester jeweils der 30. April des Folgejahres.
- Die Auszahlung von Subventionen ist im Einzelfall bis 300 € in der Steiermärkischen Gemeindeordnung geregelt.

5. Verwirken der Förderung

Bei Fristversäumnis (30. April, 30. Sept.) verwirkt der Förderungswerber den Anspruch auf die Förderung.

6. Allgemeine Bestimmungen

Der Mobilitätszuschuss der Gemeinde Fohnsdorf ist eine freiwillige Leistung. Es besteht darauf kein Rechtsanspruch.

GR-Beschluss vom 22.5.2025, Aktenzahl: GR/01/2025

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Ing. Mag. Volkart Kienzl